



Amtsblatt der Stadt Köln

57. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 15. Juli 2026

Nummer 27

Inhalt

- 134 Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln –
beschlossen vom Rat der Stadt Köln am 12.05.2026 Seite 190

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 135 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch
(BauGB)
Arbeitstitel: „Erweiterung TÜV“ in Köln-Poll Seite 228
- 136 Aufstellungs- und Einleitungsbeschluss des Ausschusses für
Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit für einen
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Gartenweg in Köln-Porz-Zündorf Seite 232

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 137 Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am 23. November
2026 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen Seite 233
- 138 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenk-
mälern im Gebiet der Stadt Köln Seite 234
- 139 Nachtrag zur Öffentlichen Bekanntmachung vom 19.06.2026:
Auswahlverfahren für die Umsetzung eines temporären gastrono-
mischen Pop-up-Angebots auf der Vogelsanger Straße im Zeit-
raum August und September 2026 sowie Juli bis September 2027
und unter Vorbehalt 2028 Seite 234

134 Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln – beschlossen vom Rat der Stadt Köln am 12.05.2026

Präambel

Die Stadt Köln bemüht sich seit Jahrzehnten um eine besonders intensive Beteiligung ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner an den kommunalen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen. Sie bejaht ausdrücklich durch die Form der Urwahl eine aktive und direkte Beteiligung der älteren Menschen an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse. In diesem Sinne werden je Stadtbezirk 5 Vertreterinnen/Vertreter in die bezirkliche Seniorenvertretung gewählt. Um eine direkte Beteiligung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu ermöglichen, sind besondere Regelungen in dieser Wahlordnung getroffen worden.

Auf Grundlage von § 27b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 23 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln ergeht folgende Wahlordnung.

I. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1

Die Seniorenvertretung der Stadt Köln wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Wahlperiode endet am 31. Dezember des fünften Jahres. Die neue Wahlperiode beginnt am ersten Tag des folgenden Monats.

§ 2

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Köln. Jeder Stadtbezirk bildet einen Wahlkreis.

§ 3

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- Kölner Einwohnerin/Einwohner im Sinne des § 21 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW ist,
- das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 35.Tag (Stichtag) vor der Wahl im Wahlgebiet ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.
- Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 4

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Für jeden Wahlkreis wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

- (3) Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt, es sei denn, es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten, die bis zum letzten Werktag vor der Wahl berichtigt werden können.
- (4) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlamtes der Stadt Köln die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 2. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
 3. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 10. Tage vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugehen,
 4. wie durch Briefwahl gewählt wird.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter Einspruch einlegen.
 - (6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat die Entscheidung über den Einspruch unverzüglich zu fällen und der Einspruchsführerin/dem Einspruchsführer zuzustellen.
 - (7) Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin/des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der Wahlausschuss entscheidet.

§ 5

- (1) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, und zwar in dem Wahlkreis, in dem sie seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltermin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat.

- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

II. Wahlvorbereitung

§ 6

- (1) Die Wahl findet im letzten Quartal des Jahres vor dem Ablauf der Wahlperiode statt.
- (2) Das Stimmrecht wird ausschließlich durch Briefwahl ausgeübt. Jede wahlberechtigte Person hat bis zu 5 Stimmen, mit denen Personen aus der Kandidatenliste gewählt werden können. Von diesen bis zu fünf Stimmen darf nicht mehr als eine Stimme pro Kandidat/pro Kandidatin abgegeben werden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister legt den Wahltag fest. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt ihn öffentlich bekannt.
- (4) Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag, an dem die Briefwahlunterlagen bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister eingegangen sein müssen.

§ 7

- (1) Wahlorgane für das Wahlgebiet sind:
 1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
 2. der Wahlausschuss,
 3. der Briefwahlvorstand.Für die Auszählung der Briefwahl können mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden.
- (2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist die/der für Seniorenangelegenheiten zuständige Fachbeigeordnete der Verwaltung. Stellvertretende Wahlleiterin/stellvertretender Wahlleiter sind in nachfolgender Reihenfolge:
 - ihre/seine Vertreterin im Amt bzw. ihr/sein Vertreter im Amt,
 - die Leiterin/der Leiter des Amtes für Soziales, Arbeit und Senioren,
 - die Leiterin/der Leiter der Abteilung für Seniorenangelegenheiten.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.

- (3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzender/dem Wahlleiter als Vorsitzendem und
 - drei Wahlberechtigten, die von der SVK-Stadtkonferenz benannt werden,
 - je einem Mitglied der im Rat der Stadt Köln vertretenen Fraktionen sowie

- je einem Mitglied von drei Wohlfahrtsverbänden, die von der Liga der Wohlfahrtsverbände benannt werden, als Beisitzerinnen/Beisitzer.

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jede Person Zutritt hat. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen/Beisitzer beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechend Anwendung; § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 1 Satz 7–10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung bleiben jedoch außer Betracht.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekannt zu geben.

Der Wahlausschuss entscheidet und beschließt:

- über Einsprüche gegen Verfügungen der Wahlleiterin/des Wahlleiters zum Wählerverzeichnis,
- über die Zulassung von Wahlvorschlägen,
- über die Feststellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen.

Die Beisitzerinnen/Beisitzer im Wahlausschuss üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

Die Beisitzerinnen/Beisitzer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt. Für jede Beisitzerin/jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die jeweilige Vertretung eine Stellvertretung bestimmen. Die Namen der Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertretungen sollen von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht werden.

- (4) Der Briefwahlvorstand wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister ernannt. Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher, der stellvertretenden Briefwahlvorsteherin/dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Aus den Reihen der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer ernannt.
Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.

- (5) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

§ 8

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert spätestens am 87. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Sie/er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,

1. dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor, spätestens aber bis zum 52. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.
2. dass jeder Wahlvorschlag von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern, die nicht ununterbrochen gemäß § 9 Abs. 3 in der Seniorenvertretung vertreten waren, mit mindestens 20 Unterschriften von Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis unterstützt werden muss,
3. dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen und Unterstützungsunterschriften amtliche Formblätter gemäß der Muster der Anlage 1 und 2 dieser Wahlordnung zu verwenden sind und dass diese Formblätter beim Wahlamt der Stadt Köln ausgegeben werden,
4. dass im Interesse einer Verbesserung des Bekanntheitsgrades der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers ein Kandidatenprofil erstellt wird.
 - (a) Das Kandidatenprofil enthält
 - Familienname
 - Vorname
 - (früher ausgeübter) Beruf
 - Geburtsjahr
 - Staatsangehörigkeiten(en)
 - Köln und Stadtteil

der jeweiligen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.

- (b) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können zusammen mit dem Wahlvorschlag, spätestens jedoch bis zum 52. Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), zusätzliche Informationen sowie ein Passfoto bei dem Wahlamt der Stadt Köln einreichen. Als zusätzliche, freiwillige Informationen gelten:
 - (aa). Familienstand
 - (bb). Kinder
 - (cc). Religionszugehörigkeit
 - (dd). Telefonnummer
 - (ee). sonstige Hinweise, die den Wahlberechtigten eine Zuordnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers im gesellschaftspolitischen Bereich möglich machen (z.B. Zugehörigkeit zu einem Verband, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Wahlprogramm).

Die Angaben nach lit. (ee) dürfen einschließlich Satz- und Leerzeichen einen Umfang von 800 Zeichen nicht überschreiten.

- (c) Das Wahlamt der Stadt Köln stellt die zur Einreichung der Kandidatenprofile erforderlichen amtlichen Formblätter zur Verfügung.
- (d) Die eingereichten Kandidatenprofile der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden für den jeweiligen Wahlkreis in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens in einem Wahlkreisprofil zusammengefasst.
Das Wahlkreisprofil wird für den jeweiligen Wahlkreis zusammen mit den Briefwahlunterlagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 dieser WahlO den Wahlberechtigten zugeleitet.

§ 9

- (1) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten eingereicht werden. Als Wahlbewerberin/als Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte der Stadt Köln benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat und wählbar gemäß § 6 ist.
Die Zustimmung kann nur bis zum 52. Tag, 18.00 Uhr, vor der Wahl schriftlich widerrufen werden. Wahlvorschläge können auch von den Wahlbewerberinnen/den Wahlbewerbern selbst eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Wahlbewerberin/einen Wahlbewerber enthalten. Eine Wahlbewerberin/ein Wahlbewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (2) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den (früher ausgeübten) Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung, die E-Mail-Adresse oder das Postfach sowie den Stadtteil der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.
In jedem Wahlvorschlag soll – neben der jeweiligen Wahlbewerberin/ dem jeweiligen Wahlbewerber – nach Möglichkeit eine zusätzliche Vertrauensperson benannt werden.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. Das gilt nicht für Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der Seniorenvertretung vertreten waren. Nachrückerinnen/Nachrücker bis zum Ende der Wahlperiode gelten auch als ununterbrochen vertreten.
Die Unterschrift der Wahlvorschlagsträgerin/des Wahlvorschlagsträgers nach Abs. 1 auf dem Wahlvorschlag zählt als Unterstützungsunterschrift. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die

Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

- (4) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt der Stadt Köln zur Verfügung stellt. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (5) Die Wahlvorschläge sind bis zum 52. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Köln einzureichen (Ausschlussfrist).
- (6) Wahlvorschläge sind insbesondere ungültig, wenn
 1. nicht amtliche Formblätter verwendet werden,
 2. nicht wählbare Personen als Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber vorgeschlagen werden,
 3. die nach Prüfung aufgezeigten Mängel nicht bis zur Einreichungsfrist beseitigt werden; dies umfasst auch die Beibringung der notwendigen Anzahl von gültigen Unterstützungsunterschriften,
 4. sie verspätet eingereicht werden.

§ 10

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 42. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge für jeden Wahlkreis in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens mit folgenden Daten der jeweiligen Bewerberin/des jeweiligen Bewerbers öffentlich bekannt:
 - Familienname
 - Vorname
 - Geburtsjahr
 - Staatsangehörigkeit(en)
 - E-Mail-Adresse oder Postfach
 - Köln und Stadtteil

Weist eine Bewerberin/ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, ist anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich aus Köln und der Angabe eines Stadtteils sowie einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

Zusätzlich können die Kandidaten- und Wahlkreisprofile zur Steigerung der Bekanntheit veröffentlicht werden, z.B. auf der Homepage der Stadt Köln und des Magazins „KölnerLeben“ oder in Printveröffentlichungen.

- (3) Zieht eine Bewerberin/ein Bewerber ihre/seine Bewerbung zurück, verzieht sie/er aus dem Wahlkreis oder verstirbt sie/er bis zum Tag der Zulassung, so gilt ihre/seine Bewerbung als nicht erfolgt.
Nach dem Tag der Zulassung ist eine Änderung der eingereichten Wahlvorschläge nicht mehr zulässig. Abgegebene Stimmen für nach der Zulassung des entsprechenden Wahlvorschlags verzogene oder verstorbene Bewerberinnen/Bewerber werden als ungültige Stimmen gezählt.
Die Zurücknahme einer Bewerbung ist schriftlich gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu erklären. Ein Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner der jeweiligen Unterstützungsunterschriftenformblätter durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung bis zum Tag der Zulassung zurückgenommen werden.
- (4) Die zugelassenen Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber werden mit Vornamen, Familiennamen, Köln und ihrem Stadtteil - im Fall des Abs. 2 Satz 2 mit Köln und einem Stadtteil - in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens auf dem Stimmzettel aufgenommen.

III. Durchführung der Wahl

§ 11

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht spätestens am 33. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:
1. den Zeitpunkt der Zustellung der Wahlunterlagen, welcher bis zum 10. Tag vor der Wahl liegen muss,
 2. dass die Wählerin/der Wähler bis zu 5 Stimmen hat, die abgegeben werden, indem durch Ankreuzen kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin/welchem Bewerber die einzelne Stimme gelten soll,
 3. dass ausschließlich mittels Brief gewählt werden kann und dass hierfür jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte folgende Unterlagen gemäß den Mustern der Anlagen 3a – 3d dieser Wahlordnung erhält:
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen Wahlschein mit Versicherung an Eides statt und einen amtlichen Wahlbriefumschlag,
 - einen Wegweiser für die Briefwahl,
 - ein Kandidatenprofil des Wahlkreises,
 4. dass der Eingang der Wahlbriefe bis spätestens 16.00 Uhr am Wahltag bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister (Wahlamt der Stadt Köln) erfolgen muss (Ausschlussfrist),
 5. dass die Stimme einer Wählerin/eines Wählers, die/der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig wird, dass sie/er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sonst ihr/sein Wahlrecht nach § 4 Abs. 2 verliert.

- (2) Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen.
Die Stadt Köln sorgt dafür, dass den Wahlberechtigten bei der Übersendung des amtlichen Wahlbriefumschlags ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes keine Portokosten entstehen.
Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt vor der Wahl öffentlich bekannt, bei welchem oder welchen Versandunternehmen die Wahlberechtigten den amtlichen Wahlbriefumschlag ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich einliefern können.

§ 12

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet, sortiert nach Wahlkreisen und hält sie unter Verschluss.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit öffnet der Briefwahlvorstand die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültige Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt unter Kontrolle der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Abs. 3 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (3) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.
Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn:
- der Wahlbrief nicht rechtzeitig bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangen ist,
 - dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 - dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Stimmzettelumschlag beiliegt,
 - der Wahlbrief keine gleiche Anzahl von Stimmzettelumschlägen und gültigen und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Wahlscheine enthält,
 - weder der Wahlbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 - die Wählerin/der Wähler oder eine Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 - kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 - ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen/Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen/Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (4) Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Briefwahl Niederschrift zu vermerken.
Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen und der Briefwahl Niederschrift beizufügen.
Aus den zugelassenen Wahlbriefen sind die Wahlscheine zu entnehmen und den übrigen Wahlscheinen beizufügen, die Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet zu den übrigen Stimmzettelumschlägen in die Wahlurne gelegt.
- (5) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, ermittelt der Briefwahlvorstand nach den allgemeinen Vorschriften das Wahlergebnis mit folgenden Angaben:

 - die Zahl der Wahlberechtigten gemäß der Beurkundung im Wählerverzeichnis,
 - die Zahl der Wählerinnen/Wähler anhand der Anzahl der Stimmzettelumschläge,
 - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

Die §§ 58 und 59 der Kommunalwahlordnung gelten entsprechend.
- (6) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:

 - die nicht amtlich hergestellt sind,
 - die für einen anderen Wahlkreis gelten,
 - die keinen Stimmabgabevermerk haben,
 - die mehr als fünf Stimmabgabevermerke haben,
 - bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu ermitteln ist.
- (7) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel.
Lautet die Stimmabgabe gleich oder ist nur ein Stimmzettel ordnungsgemäß gekennzeichnet, gelten sie als eine gültige Stimme, andernfalls als eine ungültige Stimme.
Ist ein Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig. Die ausgesonderten leeren Stimmzettelumschläge und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln sind mit entsprechenden Vermerken der Briefwahl Niederschrift beizufügen.
- (8) Die Auszählung kann durch elektronische Hilfsmittel/Zählgeräte unterstützt werden. Die Ergebnisse der elektronischen Zählung sind vom Briefwahlvorstand stichprobenartig zu prüfen. Anzahl und Ergebnis der Stichproben sind in der Briefwahl Niederschrift nach Abs. 9 zu vermerken.
- (9) Der Briefwahlvorstand nimmt eine Briefwahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 dieser Wahlordnung auf.

- (10) Die Auszählung findet öffentlich statt.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

§ 13

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Briefwahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie/er stellt nach der Briefwahlniederschrift das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis zusammen.
- (2) Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen des Briefwahlvorstandes vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidung gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Sitzungsniederschrift gemäß dem Muster der Anlage 5b dieser Wahlordnung.
- (3) Der Wahlausschuss stellt spätestens am 15. Tage nach der Wahl je Wahlkreis fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wählerinnen/Wähler,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die fünf Bewerberinnen/Bewerber mit dem höchsten Anteil an Stimmen als gewählte Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los,
 6. die nächsten Bewerbungen nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl (Reserveliste).
- (4) Soweit zum Zeitpunkt der Wahl die nach Abs. 3, Nr. 5 festgestellten Kandidatinnen/Kandidaten nur über eine deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, wird die Seniorenvertretung um ein sechstes Mitglied erweitert, das auch oder nur eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, sofern im Wahlkreis mindestens zwei Kandidatinnen/Kandidaten zugelassen waren, die auch oder nur eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Als gewähltes Mitglied gilt in diesem Fall die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl.

Die rangnächste Kandidatin/der rangnächste Kandidat, die/der nur oder auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, wird in die Reserveliste als mögliche Nachfolgerin/möglicher Nachfolger aufgenommen.

§ 14

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis mit den in § 13 Abs. 3 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerberin/den Bewerber.

- (2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten über die Feststellung nach § 13 Abs. 3 und 4. Sie/er hat hierbei insbesondere darauf hinzuweisen, dass:
 1. eine ausdrückliche Annahme der Wahl nicht erforderlich ist. Sollte jedoch die Wahl nicht angenommen und die Gewählte/der Gewählte damit nicht Mitglied der Seniorenvertretung werden wollen, ist dies der Wahlleitung gegenüber ausdrücklich schriftlich zu erklären.
 2. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
 3. die Mitgliedschaft mit der Feststellung der Wahl durch den Wahlausschuss, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der letzten Seniorenvertretung erworben wird.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter unterrichtet die Bezirksvertretung und Bürgerämter über das Wahlergebnis.
- (4) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten/jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern und binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen drei Monate nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zur Wahlprüfung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

- (5) Muss wegen des Ausscheidens eines Mitglieds der Seniorenvertretung eine nachrückende Person berufen werden, wird diese von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter festgestellt und benachrichtigt. Sie/er hat hierbei insbesondere darauf hinzuweisen, dass
 1. die Annahme oder die Ablehnung der Nachberufung der Wahlleitung gegenüber innerhalb von 14 Tagen ausdrücklich schriftlich zu erklären ist,
 2. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
 3. bei nicht eingereichter Erklärung nach Ablauf der 14 Tage-Frist die nächste nachrückende Person angefragt wird.

§ 15

- (1) Eine Vertreterin/ein Vertreter verliert ihren/seinen Sitz:
 1. durch Verzicht,
 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
 3. durch Ungültigkeit ihrer/seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren,
 4. durch falsche Angaben im Wahlvorschlag und/oder im Kandidatenprofil.

- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Rat oder in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes/eines Stadtbezirkes und in der Seniorenvertretung der Stadt Köln ist nicht möglich. Die Wahl in die Seniorenvertretung der Stadt Köln kann nur angenommen werden, wenn ein bestehendes Rats- oder Bezirksvertretungsmandat niedergelegt wird. Wird ein Seniorenvertreter/ eine Seniorenvertreterin während der Wahlperiode der Seniorenvertretung in den Rat oder in die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes/eines Stadtbezirkes gewählt, ist das Mandat als Seniorenvertreter/Seniorenvertreterin niederzulegen.
- (3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von ihr/ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.
- (4) Wenn eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber stirbt, die Annahme der Wahl ablehnt oder ihren/seinen Sitz gemäß Abs. 1 verliert, so wird ihr/sein Sitz nach der Reserveliste gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 6 besetzt.

§ 16

- (1) Durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter öffentlich bekannt gegeben werden aufgrund dieser Wahlordnung:
 1. der durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister festgelegte Wahltag (§ 6),
 2. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 8),
 3. die Konstituierung des Wahlausschusses sowie die Sitzungstermine des Wahlausschusses nebst Tagesordnung (§ 7 Abs. 3),
 4. die Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertretungen (§ 7 Abs. 3 letzter Satz)
 5. die durch den Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 2),
 6. die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 4 Abs. 4),
 7. die Wahlbekanntmachung mit Hinweisen zur Briefwahl (§ 11),
 8. das durch den Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis (§ 14 Abs. 1).
- (2) Die Wahlbekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

V. Schlussbestimmungen

§ 17

- (1) Die Stadt Köln trägt die Kosten zur Wahl der Seniorenvertretungen der Stadt Köln.
- (2) Eine Erstattung von Wahlkampfkosten findet nicht statt.

§ 18

- (1) Für den Ablauf der Wahl der Seniorenvertretung in der Stadt Köln gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes NRW und der Kommunalwahlordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
- (2) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
- (3) Einsprüche nach Maßgabe dieser Wahlordnung sind bei der Wahlleiterin/ beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung als gewahrt.

§ 19

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Die bisherige „Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln“ gilt vom gleichen Zeitpunkt an als aufgehoben.

Anlagen zur Wahlordnung

- | | |
|------------|--|
| Anlage 1: | Muster Formblatt zur Einreichung eines Wahlvorschlages |
| Anlage 2: | Muster Formblatt zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften |
| Anlage 3a: | Muster amtlicher Stimmzettel „Seniorenvertretungswahl“ |
| Anlage 3b: | Muster Wahlschein mit Versicherung an Eides statt |
| Anlage 3c: | Muster Wegweiser für die Briefwahl |
| Anlage 3d: | Muster Kandidatenprofil |
| Anlage 4: | Muster Briefwahl Niederschrift |
| Anlage 5a: | Muster Wahlausschuss Niederschrift – Zulassung Wahlvorschläge |
| Anlage 5b: | Muster Wahlausschuss Niederschrift – Feststellung der Wahlergebnisse |

An das
Wahlamt der Stadt Köln
Dillenburger Straße 68-70
51105 Köln

Anlage 1
(zu § 8 SV-WahlO)

Wahlvorschlag
für die Wahl der Seniorenvertretung _____ der Stadt Köln
im Stadtbezirk _____

1. Aufgrund des § 9 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO) wird vorgeschlagen:

Familienname / Vorname: _____
Titel (freiwillige Angabe): _____
Staatsangehörigkeit(en): _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____
(früher ausgeübter) Beruf: _____
Straße, Haus-Nr.: _____
Postleitzahl, Ort: _____
Stadtteil: _____
Telefon (Festnetzanschluss oder mobil): _____
E-Mail-Adresse (oder Postfach): _____

2. Dem Wahlvorschlag sind _____ Unterstützungsunterschriften beigelegt.
3. Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Wählbarkeitsbescheinigung eingeholt wird und stimme meiner Benennung als Bewerberin / Bewerber für diesen Wahlvorschlag zu.

Köln, _____ Datum _____ Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers

Angaben zur Vertrauensperson (freiwillig):

Familienname / Vorname: _____
Straße, Haus-Nr.: _____
Postleitzahl, Ort: _____
Telefon (Festnetzanschluss oder mobil): _____
E-Mail-Adresse: _____

Köln, _____ Datum _____ Unterschrift der Vertrauensperson

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung der Wählbarkeit

Die / Der unter Ziffer 1 genannte Bewerberin / Bewerber ist wählbar gemäß § 5 Abs. 1 der Wahlordnung für die Seniorenvertretung der Stadt Köln.

Anlage 1
(zu § 8 SV-WahlO)

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrem Wahlvorschlag und Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach §§ 8 ff der Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung nachzuweisen.
Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 9 und 10 der Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung. Die Regelungen der Kommunalwahlordnung gelten entsprechend.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrem Wahlvorschlag und Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Person (.....).¹
Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der zuständigen Wahlleiterin / dem zuständigen Wahlleiter (Postanschrift: Stadt Köln, Bürgerdienste – Wahlamt, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln; E-Mail: wahlamt@stadt-koeln.de) ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: Stadt Köln, Bürgerdienste – Wahlamt, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln; E-Mail: wahlamt@stadt-koeln.de). Im Falle von Wahlprüfungen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 10 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich analog nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 dieser Verordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.
11. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Bewerberin / dem Bewerber einzutragen.

Anlage 2
(Zu § 8 SV-WahlO)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin / der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jede / Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer / seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Ausgegeben:

Köln,



(Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter)
Im Auftrag

Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag für die Wahl der Seniorenvertretung im Stadtbezirk der Stadt Köln

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

(Name, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin / des Bewerbers)

Eintragungen bitte deutlich lesbar vornehmen.

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift¹ (Hauptwohnung)
Straße, Haus-Nr.:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts bei der Wahlorganisation der Stadt Köln eingeholt wird.

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts

Die vorstehende Unterzeichnerin / der vorstehende Unterzeichner ist wahlberechtigt gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung für die Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO).

¹ Die Unterzeichnerin / Der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss ihre / seine Hauptwohnung im Wahlkreis haben

Anlage 2
(zu § 8 SWWahlO)

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach den §§ 8, 15 und 9 Absatz 3, 4 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 8, 15 und 9 Absatz 3, 4 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die / der Unterstützungsunterschriften sammelnde Bewerberin / Bewerber (.....).¹
Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der zuständigen Wahlleiterin / dem zuständigen Wahlleiter (Postanschrift: Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln; E-Mail: wahlamt@stadt-koeln.de) ist diese / dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: Stadt Köln, Bürgerdienste – Wahlamt, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln; E-Mail: wahlamt@stadt-koeln.de). Im Falle von Wahlprüfungen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 10 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich analog nach § 82 Absatz 2 Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Wahlleiterin / der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Bewerberin / dem Bewerber einzutragen.

Anlage 3a
(zu § 11 Abs.1 Nr. 3 SV-
WahlO)

Stimmzettel

für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln im
Wahlkreis x - Stadtbezirk
am _____

Bitte maximal fünf Bewerber/innen ankreuzen, sonst ist Ihre Stimmabgabe ungültig!

Bitte hier
ankreuzen
↓

01	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
02	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
03	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
04	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
05	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
06	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
07	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
08	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
09	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
10	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
11	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
12	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
13	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
14	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
15	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
16	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
17	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
18	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐
19	Name, Vorname	Köln - Stadtteil	☐



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Stadt Köln / Wahlamt / Dillenburger Str. 68-70 / 51105 Köln

Anlage 3b
(Zu § 11 Abs. 1 Nr. 3 SV-WahlO)

Nur gültig für die Stadt Köln

WBZ	STB	BWB ¹⁾	Wahlschein-Nummer
Geburtsdatum		Stimmbezirk	Lfd. Nr.
Wohnhaft in Köln ²⁾			

¹⁾ WBZ = Wahlbezirk, STB = Stadtbezirk, BWB = Briefwahlbezirk

²⁾ Ist nur ausgefüllt, wenn die Versandanschrift **nicht** mit der Wohnanschrift übereinstimmt

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am _____

Die / Der obige Wahlberechtigte kann mit diesem Wahlschein an der o.g. Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Köln,



Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter
Im Auftrag

Achtung: Bitte vor der Rücksendung die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf der Rückseite unterschreiben !!!

Achtung:

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen, unterschreiben und in den >Farbe< Wahlbriefumschlag stecken!!! Bitte beachten Sie auch den „Wegweiser für die Briefwahl“.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ^{1) 2)}

Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt Köln an Eides statt, dass ich den beigegeführten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson ³⁾ gemäß dem erklärten Willen der Wählerin / des Wählers – gekennzeichnet habe.

Wichtig! Unterschrift nicht vergessen !!!

Unterschrift der **Wählerin/des Wählers**

o d e r

Unterschrift der **Hilfsperson ²⁾**

(Unterschrift Vor- und Familienname)

(Unterschrift Vor- und Familienname)

.Weitere Angaben bitte deutlich schreiben! Danke.

(Ort, Datum)

(Vor- und Familienname)

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

- 1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird ausdrücklich hingewiesen.
- 2) Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn die Wählerin / der Wähler die obige „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat.
- 3) Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der / dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der / des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Köln Nr.

Wahlbrief
Stadt Köln
Briefwahlbezirk
Wahlamt
Dillenburger Str. 68-70
51194 Köln



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Anlage 3c
(zu § 11 Abs.1 Nr.3 SV-WahlO)

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,

anbei erhalten Sie als Wahlberechtigte / Wahlberechtigter unaufgefordert die Briefwahlunterlagen für die Seniorenvertretungswahl der Stadt Köln am _____:

1. den **amtlichen weißen Stimmzettel**,
2. den **amtlichen <Farbe> Stimmzettelumschlag**, in den Sie den Stimmzettel stecken und zukleben,
3. den **Wahlschein** für die Seniorenvertretungswahl mit der auf der Rückseite auszufüllenden „Versicherung an Eides statt“,
4. den **amtlichen <Farbe> Wahlbriefumschlag**, in den Sie den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen <Farbe> Stimmzettelumschlag stecken,
5. das **Kandidatenprofil** Ihres Wahlkreises für die Seniorenvertretungswahl mit persönlichen Informationen der Kandidatinnen und Kandidaten.

Sie können an der Wahl teilnehmen, indem Sie die ordnungsgemäß ausgefüllten und verpackten Briefwahlunterlagen zurücksenden.

Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte darf ihr / sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

Bitte beachten - Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler!

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich. Sie haben **fünf** Stimmen.
2. Legen Sie den Stimmzettel - sonst nichts - in den amtlichen <Farbe> Stimmzettelumschlag und verschließen Sie diesen.
3. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn Sie auf der Rückseite des Wahlscheines die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ mit Ihrer Unterschrift unter Angabe des Datums versehen.
4. Den **Wahlschein nicht in den <Farbe> Stimmzettelumschlag legen, sondern mit dem verschlossenen <Farbe> Stimmzettelumschlag in den <Farbe> Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
5. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist sie zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Wahl der gehinderten Wählerin / des gehinderten Wählers erlangt hat.
6. Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am **Wahltag bis 16 Uhr** bei dem Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln eingehen! Die Briefwahlunterlagen können auch dort abgegeben werden. **Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Wahlbrief spätestens vier Werktage vor der Wahl { }, bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Deutschen Post AG eingeliefert werden. Die Versendung durch die Deutsche Post AG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Wird eine besondere Beförderungsform, z.B. Post Express Brief oder Einschreiben gewünscht, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt auf dem Wahlbrief entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden. **Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihr/ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.
7. **Wahlbriefe, die am Wahltag nach 16 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**

**Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe,
indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!**

Wegweiser für die Briefwahl

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise sorgfältig,
damit Sie eine gültige Stimme abgeben.

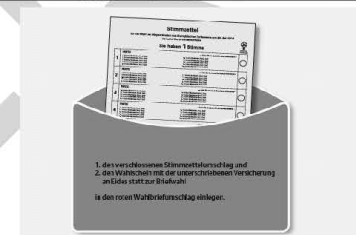
1

Den Stimmzettel persönlich ankreuzen.
Sie haben **fünf** Stimmen.



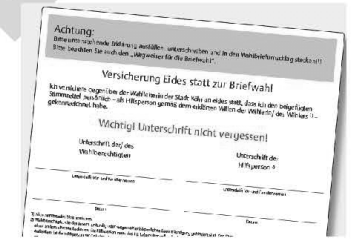
2.

Den Stimmzettel in den
<Farbe> Stimmzettelumschlag
legen und zukleben.



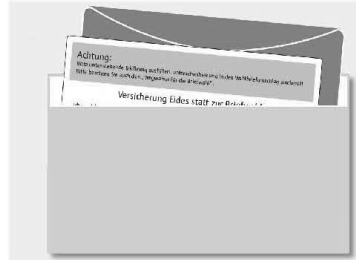
3.

Die „Versicherung an Eides statt
zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit
Datum und Unterschrift versehen.



4.

Den Wahlschein zusammen mit dem
zugeklebten <Farbe>
Stimmzettelumschlag in den <Farbe>
Wahlbriefumschlag stecken. Bitte achten
Sie darauf, dass die Empfängeradresse im
Brieffenster sichtbar ist.



5.

Den <Farbe> Wahlbriefumschlag zukleben,
unfrankiert versenden (außerhalb der
Bundesrepublik Deutschland: frankiert) oder
abgeben bei dem Wahlamt der Stadt Köln,
Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln.



Bitte beachten: Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den <Farbe> Stimmzettelumschlag zu legen!

An das
Wahlamt der Stadt Köln
Dillenburger Straße 68-70
51105 Köln

Anlage 3d
(zu § 8 Nr. 4 SV-WahlO)

Angaben zur Erstellung eines

Kandidatenprofils

zur Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am _____

Familienname: _____
Vorname: _____
(früher ausgeübter) Beruf: _____
Geburtsjahr: _____
Staatsangehörigkeit(en): _____
E-Mail-Adresse oder Postfach: _____
Stadtteil: _____

Alle nachfolgenden Angaben sind freiwillig.

Familienstand: _____
Kinder: _____
Religionszugehörigkeit: _____
Parteizugehörigkeit: _____
Telefonnummer: _____

Ein Passfoto (ausschließlich JPG-Format) kann per E-Mail an wahlamt@stadt-koeln.de übermittelt werden.

Um den Wahlberechtigten eine Zuordnung im gesellschaftspolitischen Bereich zu ermöglichen, besteht nachfolgend die Gelegenheit, sich selbst (zum Beispiel Aktivitäten in Verbänden, Einrichtungen, Organisationen, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei etc.) sowie die verfolgten Ziele („kleines Wahlprogramm“) vorzustellen (einschließlich Satz- und Leerzeichen maximal 800 Zeichen; bei Bedarf kann der Text auf einem gesonderten Blatt eingereicht werden):

Wichtige Hinweise:

Dieses Kandidatenprofil ist **spätestens bis zum 52. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr (Abschlussfrist)** beim Wahlamt der Stadt Köln einzureichen (§ 8 Nr. 4b SV-WahlO). Die vorgenannten Angaben (ohne Angaben zu „Familienstand / Kinder / Religionszugehörigkeit“) dürfen insgesamt einen Umfang von 800 Zeichen (einschließlich Satz- und Leerzeichen) nicht überschreiten und sind deutlich lesbar in Blockschrift zu verfassen.

Für den Inhalt ist ausschließlich die Wahlbewerberin / der Wahlbewerber verantwortlich.

Bei Überschreitung von 800 Zeichen wird redaktionell eine Textbegrenzung durch das Wahlamt der Stadt Köln vorgenommen. Darüber hinausgehende redaktionelle Änderungen erfolgen nur, sofern strafrechtlich relevante Äußerungen o.ä. getätigt werden.

Alle gemachten Angaben werden nach § 8 Nr. 4d SV-WahlO in einem Wahlkreisprofil zusammengefasst und den Wählerinnen und Wählern mit den Briefwahlunterlagen zugestellt.

Köln,

Datum

Unterschrift der Wahlbewerberin /
des Wahlbewerbers

Zusätzliche Einwilligungserklärung zur weiteren Veröffentlichung des Kandidatenprofils

Die Stadt Köln kann die Kandidatenprofile digital und gegebenenfalls gedruckt veröffentlichen, zum Beispiel auf der Webseite der Stadt Köln, im Magazin „KölnerLeben“ oder Printveröffentlichungen, um die Bekanntheit der Seniorenvertretungswahl und der Kandidierenden zu erhöhen.

Diese Veröffentlichungen sind für die Durchführung der Wahl nicht zwingend erforderlich. Daher ist Ihre gesonderte Einwilligung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO erforderlich.

Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Sie können entscheiden, ob Sie mit der zusätzlichen Veröffentlichung einverstanden sind. Für diesen Fall erhalten sie nachstehend die erforderlichen Datenschutzhinweise:

- 1.) Zweck der Verarbeitung: Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Bekanntheitssteigerung und der daraus folgenden Erwartung einer höheren Wahlbeteiligung.
- 2.) Daten und Datenkategorien: Personenstammdaten (Name, Anschrift, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Kontaktdaten, Familienstand), besondere Kategorien (Religions- und Parteizugehörigkeit) und weitere von Ihnen freiwillig gemachte Angaben zu Ihrer Person (siehe Kandidatenprofil).
- 3.) Datenspeicherung und -weitergabe: Im Fall Ihrer Einwilligung wird das Wahlamt der Stadt Köln die Kandidatenprofile zum Beispiel an die Online-Redaktion der Stadt Köln und an die Redaktion von „KölnerLeben“ weitergeben. Ihre Daten werden nicht gesammelt oder ausgewertet, um Persönlichkeits-, Verhaltens-, Bewegungsprofile oder Ähnliches von Ihnen zu erstellen, das heißt, es findet kein sogenanntes Profiling statt.
- 4.) Dauer der Speicherung und Löschung: Die veröffentlichten Kandidatenprofile werden nach Durchführung der Wahl wieder gelöscht.
- 5.) Rechtsgrundlage: Ihre Einwilligung (Art. 6 Abs. 1, Satz 1 lit. a) in Verbindung mit Art. 7, 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO).
- 6.) Verantwortliche Stelle: Stadt Köln, Wahlamt, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln, wahlamt@stadt-koeln.de

Bei Fragen zum Datenschutz erreichen Sie den behördlichen Datenschutzbeauftragten wie folgt: Datenschutzbeauftragter der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, 0221 221 22457 oder 0221 221 32962 und datenschutzbeauftragter@stadt-koeln.de

7.) Ihre Rechte: Sie haben das Recht,

- Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten zu erhalten,
- Ihre Einwilligung – soweit erteilt – zu widerrufen,
- der Verarbeitung Ihrer Daten zu widersprechen,
- die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen,
- die Löschung nicht mehr benötigter Daten zu verlangen,
- unter bestimmten Bedingungen, die Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen,
- Ihre Daten im Sinne der Übertragbarkeit in einem maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Möchten Sie diese Rechte in Anspruch nehmen, wenden Sie sich bitte an die verantwortliche Stelle oder den Datenschutzbeauftragten (siehe oben).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in anderer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Nordrhein-Westfalen ist das:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, poststelle@ldi.nrw.de,

Telefon: 0211 / 38424-0

Auf Grundlage der vorstehenden Informationen ist meine Entscheidung zur Veröffentlichung meines Kandidatenprofils wie folgt:

☐ Ja, ich willige ein. ☐ Nein, ich willige nicht ein.

Köln, _____
Datum

Unterschrift der Wahlbewerberin /
des Wahlbewerbers

Anlage 4
(Zu § 12 Abs. 9 SV-WahlO)

Stadtbezirk «Stadtbezirk»

Briefwahlbezirk «Briefwahlbezirk»

Diese Wahlniederschrift muss auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden.

Briefwahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl zur Wahl der Seniorenvertretung
im Stadtbezirk: «Stadtbezirk» Briefwahlbezirk: «Briefwahlbezirk» am _____ in Köln

1. Briefwahlvorstand

Zu der Wahl der Seniorenvertretung waren zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl als Briefwahlvorstand erschienen:

	Funktion	Nachname	Vorname
1.	als Wahlvorsteher/in		
2.	als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	als Schriftführer/in		
4.	als stellvertretende/r Schriftführer/in		
5.	als Beisitzer/in		
6.	als Beisitzer/in		
7.	als Beisitzer/in		
8.	als Beisitzer/in		

2

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, dass die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher die Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt. Sie / Er belehrte die Mitglieder über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck der Wahlordnung zur Seniorenvertretung lag vor.

- 2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Dann wurde die Wahlurne verschlossen.
- 2.3 Die Briefwahlvorsteherin / Der Briefwahlvorsteher nahm von der Wahlleiterin /dem Wahlleiter die bis zum Wahltag 16.00 Uhr eingegangenen _____ Wahlbriefe entgegen.
- 2.4 Hierauf öffneten die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlbriefe nacheinander, entnahmen ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.
- 2.5 Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden waren, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.
- 2.6 Es wurden ⁻¹⁾ insgesamt _____ Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

- _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- _____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- _____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- _____ Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- _____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- _____ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
- _____ Zurückgewiesene Wahlbriefe insgesamt

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit dem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und in den Umschlag Nr. 4 verpackt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser ebenfalls in den Umschlag Nr. 4 gelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden _____ Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.5 behandelt.

1) Nichtzutreffendes streichen

3

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlresultates

- 3.1 Nachdem alle bis 16.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelmuschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, erklärte die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher die Briefwahlhandlung für geschlossen. Danach wurde die Wahlurne geöffnet, die Stimmzettelmuschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin / Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Urne leer war.

- 3.2 a) Die Wahlscheine wurden gezählt.

Die Zählung ergab

_____ Wahlscheine

- b) Danach wurden die Stimmzettelmuschläge **ungeöffnet** gezählt.

Die Zählung ergab

_____ Stimmzettelmuschläge
(= Briefwähler) =

B

An entsprechender Stelle in **Abschnitt 4 - Wahlergebnis** eintragen

☐ ¹⁾ Die Zahl der Stimmzettelmuschläge und die Zahl der Wahlscheine stimmten überein.

☐ ¹⁾ Die Zahl der Stimmzettelmuschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.
Trotz erneuter Zählung blieben die Anzahl der Wahlscheine und der Stimmzettelmuschläge ungleich.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Daraufhin wurden die Wahlscheine in Umschlag Nr. 1 verpackt.

- 3.3 Danach öffneten mehrere Beisitzende unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin / des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelmuschläge, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und hielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) Stimmzettel mit offensichtlich gültigen Stimmen,
b) ungekennzeichnete Stimmzettel,
c) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben sowie leere Stimmzettelmuschläge.

- 3.3.2 Die abgegebenen Stimmen auf den Stimmzetteln des Stapels a) wurden erfasst und anschließend im Umschlag Nr. 2 verpackt.

- 3.3.3 Anschließend prüfte die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher die ungekennzeichneten abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind. Die ungültigen Stimmzettel wurden daraufhin im Umschlag Nr. 3 verpackt.

- 3.3.4 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Stimmzettel zu c).
Die durch Beschluss für **ungültig** erklärten Stimmen/Stimmzettel und die durch Beschluss für **gültig** erklärten Stimmen/Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit dem Grund für die Ungültig- bzw. Gültigkeit versehen und jeweils fortlaufend nummeriert. Ferner wurden die leeren Stimmzettelmuschläge nummeriert.

Die Stimmzettel, über die ein gesonderter Beschluss gefasst wurde, wurden in Umschlag Nr. 4 verpackt.

- 3.3.5 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter **Berücksichtigung** der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter **Abschnitt 4 „Wahlergebnis“** in die Wahl Niederschrift eingetragen.

1) Zutreffendes ankreuzen

4.

Wahlergebnis

Stadtbezirk «Stadtbezirk»

A Wahlberechtigte

B Wählende insgesamt (s. Ziffer 3.2 b)

C Ungültige Stimmen

D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. «Titel» «Name», «Vorname»

2. «Titel» «Name», «Vorname»

3. «Titel» «Name», «Vorname»

4. «Titel» «Name», «Vorname»

5. «Titel» «Name», «Vorname»

6. «Titel» «Name», «Vorname»

7. «Titel» «Name», «Vorname»

8. «Titel» «Name», «Vorname»

9. «Titel» «Name», «Vorname»

10. «Titel» «Name», «Vorname»

11. «Titel» «Name», «Vorname»

12. «Titel» «Name», «Vorname»

13. «Titel» «Name», «Vorname»

14. «Titel» «Name», «Vorname»

15. «Titel» «Name», «Vorname»

16. «Titel» «Name», «Vorname»

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Die Auszählung des Briefwahlergebnisses wurde durch elektronische Hilfsmittel / Zählgeräte unterstützt ☐ ¹⁾

Als Stichprobe wurden die für folgende Bewerber*innen abgegebenen Stimmen manuell nachgezählt:

a) Bewerber*in ☐ ¹⁾ mit gleichem Ergebnis ☐ ¹⁾ mit abweichendem Ergebnis

b) Bewerber*in ☐ ¹⁾ mit gleichem Ergebnis ☐ ¹⁾ mit abweichendem Ergebnis

c) Bewerber*in ☐ ¹⁾ mit gleichem Ergebnis ☐ ¹⁾ mit abweichendem Ergebnis

d) Bewerber*in ☐ ¹⁾ mit gleichem Ergebnis ☐ ¹⁾ mit abweichendem Ergebnis

Aufgrund des abweichenden Ergebnisses wurde der Zählvorgang ☐ ¹⁾ elektronisch ☐ ¹⁾ manuell wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde

☐ ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

☐ ¹⁾ berichtigt²⁾

und von der Briefwahlvorsteherin /dem Briefwahlvorsteher bekanntgegeben.

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

- 5.2 Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes _____
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde

☐ ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

☐ ¹⁾ berichtigt²⁾

und von der Briefwahlvorsteherin /dem Briefwahlvorsteher bekanntgegeben.

- 5.3 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin / der Schriftführer oder ihre Stellvertreter/innen, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend.

- 5.4 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

- 5.5 Die Wahlunterlagen wurden wie folgt in die entsprechenden Umschläge verpackt und anschließend mit Siegelmarken versiegelt:

Umschlag Nr. 1 Eingenommene Wahlscheine

Umschlag Nr. 2 Gültige Stimmzettel

Umschlag Nr. 3 Leere Stimmzettel

Umschlag Nr. 4 Zurückgewiesene Wahlbriefe und Stimmzettel, über die ein gesonderter Beschluss gefasst wurde

- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von der Schriftführerin / dem Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Köln, den, Uhrzeit: _____

Die Beisitzenden:

Briefwahlvorsteher/in

Stellvertretende(r) Briefwahlvorsteher/in

Schriftführer/in

6

Stellvertretende(r) Schriftführer/in

5.7 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

- 1) Zutreffendes ankreuzen.
- 2) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen.
Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

MUSTER

Anlage 5a
(Zu § 10 SV-WahlO)

Niederschrift
über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
zur Wahl der Seniorenvertretung _____ der Stadt Köln

Köln,

- I. Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am _____ trat heute am _____ nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzende/r
2.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
3.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
4.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
5.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
6.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
7.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
8.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
9.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
10.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
11.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
12.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
13.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

als Schriftführer/in als Hilfskraft
--

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die Sitzung damit, dass sie / er die Beisitzerinnen und Beisitzer und die Schriftführerin / dem Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Sie / Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 16 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO) öffentlich bekannt gemacht wurden.

Aufgrund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss, diesen Wahlvorschlag / diese Wahlvorschläge zurückzuweisen. Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit – einstimmig -, bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag¹⁾.

- VI. Der Wahlausschuss beschloss sodann, die Wahlvorschläge gemäß der Tischvorlage 2 (Anlage 2 zu dieser Niederschrift) zuzulassen²⁾:

Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit – einstimmig –, bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag¹⁾.

- VII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, den Beisitzerinnen / Beisitzern und der Schriftführerin / dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Vorsitzende	Die Schriftführerin / Der Schriftführer

Die Beisitzerinnen / Beisitzer	

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Alphabetische Reihenfolge pro Wahlkreis.

Anlage 5b
(zu § 13 Abs. 3 SV-WahlO)

Niederschrift
über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung der Wahlergebnisse der Wahl der Seniorenvertretung _____ der Stadt Köln
in den Wahlkreisen 1 – 9

Köln,

- I. Zur Feststellung der Ergebnisse der Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am _____ in den Wahlkreisen 1 – 9 trat heute am _____ nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzende/r
2.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
3.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
4.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
5.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
6.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
7.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
8.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
9.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
10.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
11.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
12.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
13.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

als Schriftführer/in als Hilfskraft
--

2

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die Sitzung.

Sie / Er verpflichtete diejenigen Wahlausschussmitglieder, die nicht an der Sitzung des Wahlausschusses vom _____ teilgenommen haben, zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Sie / Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 16 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO) öffentlich bekannt gemacht worden sind.

- II. Dem Wahlausschuss lagen insgesamt _____ Briefwahlunterschriften der Briefwahlvorstände der Wahlkreise und die der Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse „Ergebnisse der Seniorenvertretungswahl am _____ in Köln“ vor.

- II.1 Der Wahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Briefwahlvorstände zu folgenden/keinen Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben¹⁾:

Der Wahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:

- II.2 Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Briefwahlstimmbezirke ergab folgende Gesamtergebnisse für die Wahlkreise:

siehe Anlage 1 der Niederschrift
„Ergebnisse der Seniorenvertretungswahl am _____ in Köln“

Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die Anlage 1 von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter, von den Beisitzerinnen / Beisitzern und der Schriftführerin / dem Schriftführer unterschrieben.

- III. Der Wahlausschuss stellte fest, dass folgende Bewerberinnen / Bewerber – s. Anlage der Niederschrift – die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt sind.

3

- IV. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende gab das Wahlergebnis der Wahlkreise bekannt. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, den Beisitzerinnen / Beisitzern und der Schriftführerin / dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Vorsitzende	Die Schriftführerin / Der Schriftführer

Die Beisitzerinnen / Beisitzer	

1) Nichtzutreffendes streichen.

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

135 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: „Erweiterung TüV“ in Köln-Poll

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 3. Juli.2025 den Bebauungsplan Nr. 69430/06, Arbeitstitel: „Erweiterung TüV“ in Köln-Poll, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorgenannte Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Rechtsgrundlage

§ 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt. I S. 2 414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1 722) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 6,4 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Porz, Stadtteil Poll.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Konstantin-Wille-Straße,
- im Osten durch Parkplätze des TüV/ehemaliger Verkehrsübungsplatz,
- im Süden durch eine Kleingartenanlage/ehemaliger kleiner Messeparkplatz und
- im Westen durch die Straße Am Grauen Stein.
- sowie hinsichtlich extern festgesetzter Ausgleichsflächen im Bereich der Gemarkung Langenbrück, Flur 74, Flurstücke 100/5, 249/105 (jeweils teilweise) und Flurstück 758 (teilweise).

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt.

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegten Lageplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 69430/06 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 4 Baugesetzbuch kann vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an bei der Stadt Köln, Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-

Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden (dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr), eingesehen werden.

Um mögliche Wartezeiten zu vermeiden, kann gerne unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vorab ein Termin vereinbart werden.

Wird außerhalb des genannten Zeitraums ein Termin zur Einsichtnahme gewünscht, kann dieser ebenfalls unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vereinbart werden.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Dar-

legung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

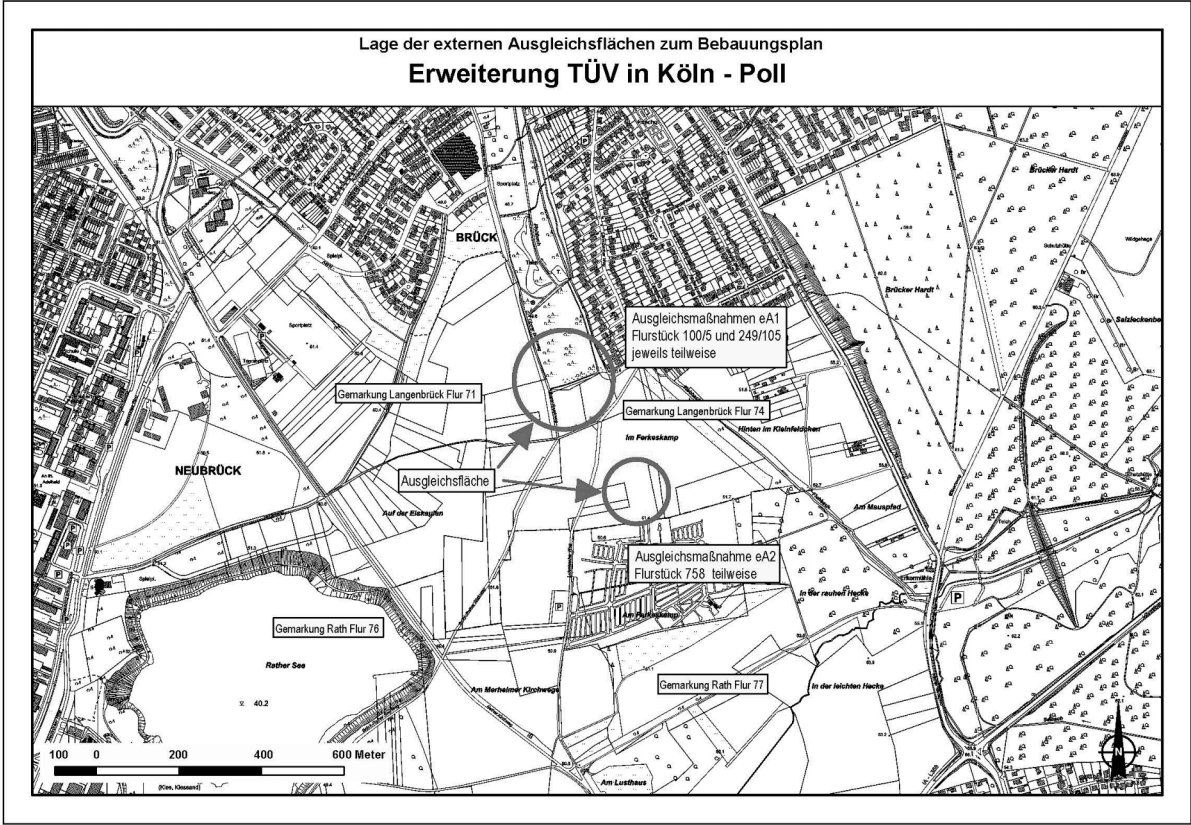
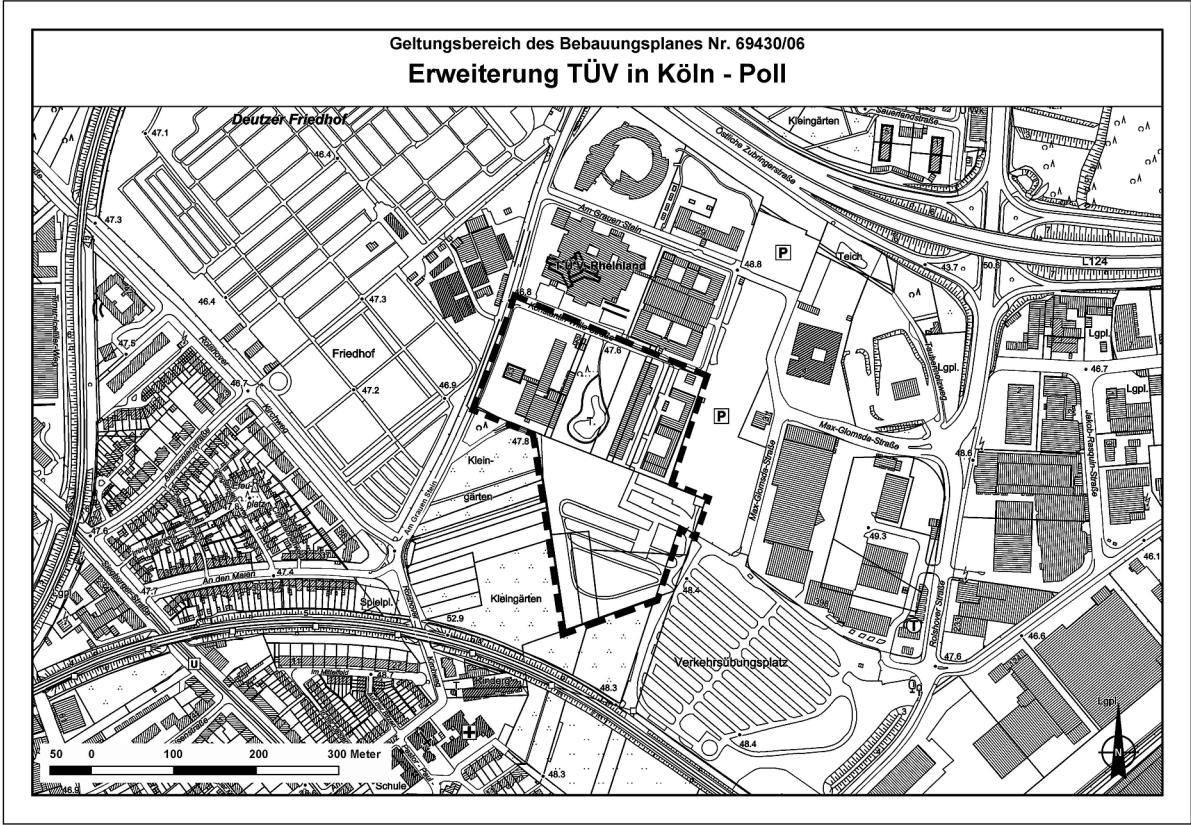
- 3.** Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächen-nutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzei-geverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 19. Juni 2026
Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

136 Aufstellungs- und Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Arbeitstitel: Gartenweg in Köln-Porz-Zündorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2026 unter anderem beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit beschließt nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet, das die Flurstücke 8, 9 und 10 mit der Flurnummer 5 der Gemarkung Niederzündorf in Gänze sowie Teile der Flurstücke 710 und 812 mit der Flurnummer 6 der Gemarkung Niederzündorf umfasst und im Süden an die Wohnbebauung des Gartenwegs Nummer 48 bis 54 sowie das Schulzentrum Heerstraße grenzt – Arbeitstitel: Gartenweg in Köln-Porz-Zündorf – aufzustellen mit dem Ziel, Wohnraum im Geschößwohnungsbau unter Anwendung des kooperativen Baulandmodells sowie eine vollstationäre Pflegeeinrichtung festzusetzen und beschließt auf Antrag der Vorhabenträgerin nach § 12 Absatz 2 BauGB die Einleitung eines Verfahrens für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Das ca. 1,7 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Porz, Stadtteil Zündorf. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

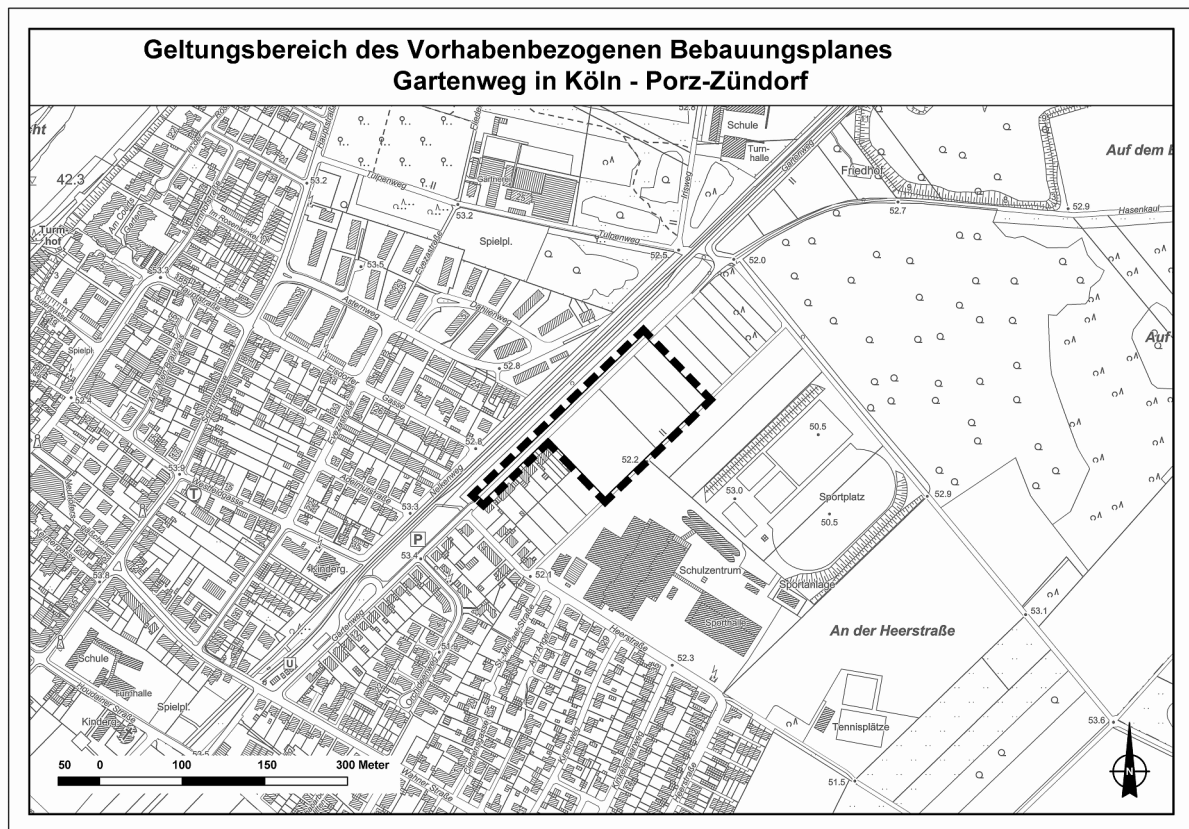
Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie Fuß und Radweg genutzt und befindet sich unmittelbar angrenzend an den Siedlungsbereich Zündorfs, die Trasse der Stadtbahn der Linie 7 und im Übergang zum offenen Landschaftsraum. Aufgrund der sehr guten Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, der guten Erschließungssituation via bestehende Anschlüsse am Gartenweg sowie der Zentren-Nähe eignet sich die Fläche für die kurzfristige Schaffung von Wohnraum und Pflegeplätzen. Die Fläche ist deshalb im Wohnungsbauprogramm 2015 als Potenzialfläche für den Wohnungsbau erfasst.

Ziel der Planung ist es, auf der Plangebietsfläche mit der Größe von rund 1,7 ha, den angrenzenden Siedlungsraum mit Mehrfamilienhausbebauung mit circa 150 Wohneinheiten sowie einer vollstationären Pflegeeinrichtung zu ergänzen. Die Vorhabenträgerin verfügt über die notwendigen Grundstücke und hat die Absicht, die neue

Wohnbebauung im eigenen Bestand zu halten, um langfristig Wohnraum zur Miete zur Verfügung zu stellen. Die vollstationäre Pflegeeinrichtung wird voraussichtlich mit einer entsprechenden Trägerin oder einem Träger realisiert.

Köln, den 19. Juni 2026

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester



Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

137 Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am 23. November 2026 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Öffentliche Bekanntmachung vom 07.07.2026

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2026/2026.07.07_0132-01_sv-wahl_einreichung_wahlvorschlaege.pdf

138 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Gebiet der Stadt Köln

Öffentliche Bekanntmachung vom 09.07.2026

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2026/2026.07.09_0133-01_schutz_naturdenkmaeler_obv.pdf

139 Nachtrag zur Öffentlichen Bekanntmachung vom 19.06.2026: Auswahlverfahren für die Umsetzung eines temporären gastronomischen Pop-up-Angebots auf der Vogelsanger Straße im Zeitraum August und September 2026 sowie Juli bis September 2027 und unter Vorbehalt 2028

Öffentliche Bekanntmachung vom 09.07.2026

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2026/2026.07.09_0134-01_nachtrag_pop-up_biergarten_bieteranfragen.pdf

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 0 27 42/93 23-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das

Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.